

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Diane Barker

Beklagter: London Borough of Bromley

Streithelfer: First Secretary of State

Gegenstand der Rechtssache

Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords — Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) — Fehlen einer Prüfung vor Erteilung der Genehmigung für ein Projekt, bei dem mit Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist — Verpflichtung, das Projekt einer späteren Prüfung zu unterziehen — Erschließung einer Freizeitanlage in Crystal Palace

Tenor des Urteils

1. Die Qualifizierung einer Entscheidung als „Genehmigung“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten hat nach dem nationalen Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu erfolgen.
2. Die Artikel 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337 sind dahin auszulegen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wenn sich bei einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren während der zweiten Stufe herausstellt, dass das Projekt u. a. aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

(¹) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 18. Mai 2006 — Archer Daniels Midland Co., Archer Daniels Midland Ingredients Ltd/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-397/03 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für synthetisches Lysin — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Rückwirkungsverbot — Grundsatz *ne bis in idem* — Gleichbehandlung — Umsatz, der berücksichtigt werden kann)

(2006/C 165/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Archer Daniels Midland Co., Archer Daniels Midland Ingredients Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. O. Lenz und Solicitors E. Batchelor, L. Martin Alegi und M. Garcia)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: R. Lyal im Beistand von J. Flynn, QC)

Gegenstand der Rechtssache

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-224/00 (Archer Daniels Midland Company und Archer Daniels Midland Ingredients Ltd/Kommission), mit dem ein Antrag auf Aufhebung oder Herabsetzung einer durch die Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/36.545/F3 — Aminosäuren) verhängten Geldbuße zurückgewiesen wurde

Tenor des Urteils

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Archer Daniels Midland Co. und die Archer Daniels Midland Ingredients Ltd tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 275 vom 15.11.2003.

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 30. Mai 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-459/03) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen — Teil XII — Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt — In diesem Übereinkommen vorgesehene System zur Beilegung von Streitigkeiten — Von Irland im Rahmen dieses Systems gegen das Vereinigte Königreich eingeleitetes Schiedsgerichtsverfahren — Streitigkeit über die MOX Anlage von Sellafield [Vereinigtes Königreich] — Irische See — Artikel 292 EG und 193 EA — Verpflichtung, eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages nicht anders als in diesem vorgesehen zu regeln — Gemischte Übereinkunft — Zuständigkeit der Gemeinschaft — Artikel 10 EG und 192 EA — Pflicht zur Zusammenarbeit)

(2006/C 165/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. J. Kuijper und B. Martenczuk)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: R. Brady und D. O'Hagan im Beistand von P. Sreenan und E. Fitzsimons, SC, P. Sands, QC, und N. Hyland, BL)